Hinweis zu Änderungen beim Mindestlohn

Diese Information gilt für anerkannte und geförderte Angebote zur Unterstützung im Alltag, **nicht für ehrenamtlich tätige Einzelpersonen**.

§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AVSG

„bei der Beschäftigung der eingesetzten Kräfte die einschlägigen sozial- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn beachtet werden…“

Für angestellte Mitarbeitende in Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen, TiPis sowie Angeboten der Alltags- oder Pflegebegleitung wird in der Regel der aktuelle Mindestlohn Pflege zugrunde gelegt.
Bei angestellten Mitarbeitenden in dem Angebot haushaltsnahe Dienstleistungen wird in der Regel der aktuelle Mindestlohn Gebäudereinigung, Innen- und Unterhaltsreinigung zugrunde gelegt.

- Demnach beträgt der Mindestlohn in Bezug auf das Angebot „**Alltagsbegleitung“** aktuell 16,52 € (seit 01.07.2026).

- Demnach beträgt der Mindestlohn in Bezug auf das Angebot der **„haushaltsnahen Dienstleistungen“** aktuell 15,00 € (seit 01.01.2026).

§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AVSG

„bei Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, der Kostensatz für eine Helferstunde nicht höher ist als der für die jeweilige Tätigkeit maßgebliche Mindestlohn zuzüglich eines 50 %igen Aufschlags für Fixkosten“

Angebote zur Unterstützung im Alltag, die eine einzelfallbezogene Unterstützung der Pflegebedürftigen mit ehrenamtlich Helfenden vorsehen, sind die Angebote „ehrenamtlicher Helferkreis“, „Alltagsbegleiterinnen und -begleiter“, „Pflegebegleiterinnen und -begleiter“ und „haushaltsnahe Dienstleistungen“.

Rechenbeispiel für das Angebot „Alltagsbegleitung“:
16,52 € + 8,26 € = 24,78 €/ehrenamtliche Helferstunde

Es wird der aktuelle Mindestlohn Pflegehilfskräfte (ohne einschlägige Qualifikation) zugrunde gelegt. Dieser beträgt aktuell 16,52 € pro Stunde. Der Fixkostenzuschlag beträgt 8,26 €.